

Laibacher Zeitung.



Nr. 69.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 fr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Samstag, 27. März

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 fr., 2mal 80 fr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 fr., 2m. 8 fr., 3m. 10 fr. u. f. w. Insertionsstempel jedesm. 30 fr.

1869.

Der h. Feiertage wegen erscheint die nächste Nummer am Dienstag.

Mit 1. April

beginnt ein neues Abonnement auf die „Laibacher Zeitung.“

Der Pränumerations-Preis beträgt für die Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1869:

Im Comptoir offen	2 fl. 76 fr.
Im Comptoir unter Couvert	3 „ — „
Für Laibach ins Haus zugestellt	3 „ — „
Mit Post unter Schleifen	3 „ 75 „

Ämtlicher Theil.

Gesetz vom 9. März 1869,

womit die Vorschrift über die Bildung der Geschwornenlisten für die Preßgerichte erlassen und vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit gesetzt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Sch anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die Geschwornen, welche bei den durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen über die Schuld des Angeklagten zu entscheiden haben, sind in der Regel aus der Gemeinde der Stadt, wo das Preßgericht seinen Sitz hat, zu nehmen.

Wenn aber die Zahl der in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen zum Geschwornenamte berufenen Gemeindeglieder dieser Stadt nicht wenigstens 300 beträgt, so sind die Geschwornen auch aus den Mitgliedern der nächsten Nachbargemeinden zu wählen und es ist der hiezu erforderliche Bezirk so lange zu erweitern, bis die in den Gemeinden desselben zum Geschwornenamte Berufenen die Zahl von wenigstens 300 erreichen.

§ 2. Zu dem Amte eines Geschwornen ist jeder männliche österreichische Staatsbürger berufen, welcher

- das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat;
- des Lesens und Schreibens kundig ist;
- wenigstens ein Jahr in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat und entweder
- an directen Steuern ohne Zuschlag mindestens 20 Gulden jährlich entrichtet oder
- den Doctorsgrad an einer inländischen Universität erlangt oder die Maturitätsprüfung oder ein Fach-

studium an einer technischen Hochschule mit Erfolg bestanden hat, oder

f. dem Stande der Advocaten, Notare oder Professoren angehört, insofern die unter a bis f genannten Personen unter keine der in den §§ 3 und 4 festgesetzten Ausnahmen fallen.

§ 3. Zu dem Amte eines Geschwornen können nicht berufen werden:

1. die Geistlichen einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft und die Volksschullehrer;

2. die wirklich dienenden Staatsbeamten mit Ausnahme der Professoren (§ 2, lit f), und sämtliche Militärpersonen;

3. alle bei dem Post-, Eisenbahn-, Telegraphen- und Dampfschiffahrtsbetriebe beschäftigten Personen.

§ 4. Unfähig sind zu dem Amte eines Geschwornen:

1. alle Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande sind, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen;

2. alle, welche nicht im Vollgenusse ihrer bürgerlichen Rechte sind, insbesondere die gerichtlich erklärten Verschwendler, andere Pflegebefohlene und jene, über deren Vermögen das Concurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, bis zur Beendigung desselben;

3. alle, welche in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung nach den Gesetzen von der Wählbarkeit zu der Gemeindevertretung ausgeschlossen sind, so lange diese Ausschließung dauert, dann alle diejenigen, die sich in strafgerichtlicher Untersuchung, unter Anklage oder in Strafe befinden.

§ 5. Ablehnen können das Amt eines Geschwornen:

1. Alle, welche das 60. Lebensjahr bereits überschritten haben, für immer;

2. die Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage während der Sitzungsperiode;

3. die im kaiserlichen Hofdienste stehenden Personen, die öffentlichen Lehrer und die Aerzte, Wundärzte und Apotheker, deren Unentbehrlichkeit im Dienste oder in ihrer Gemeinde der Amtsvorsteher oder die unterste politische Staatsbehörde bezeugt, für das folgende Kalenderjahr;

4. jeder, welcher der an ihn ergangenen Aufforderung in einer Schwurgerichtsperiode als Haupt- oder Ergänzungsgeschwornen Genüge geleistet hat, für die seiner Ausübung des Geschwornenamtes folgenden 12 Monate.

§ 6. In der Stadt, wo das Preßgericht seinen Sitz hat, und in jeder nach § 1 einzubeziehenden Nachbargemeinde hat der Gemeindevorsteher unter Zuziehung von zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung ein genaues Verzeichniß aller jener Gemeindeglieder zu-

sammenzustellen, welche nach § 2 zum Geschwornenamte berufen erscheinen und dieses nicht nach § 5, Z. 1, ablehnten.

Das Verzeichniß ist in alphabetischer Ordnung anzulegen und es ist von jedem Geschwornen der Vor- und Zuname, der Stand oder die Beschäftigung und der Wohnort anzugeben.

Diese Verzeichnisse bilden die Urlisten der Geschwornen.

§ 7. Die Urlisten müssen wenigstens acht Tage lang an dem Amtssitze des Gemeindevorstehers zu jedermanns Einsicht aufliegen und es hat darüber die öffentliche Bekanntmachung auf die ortsübliche Weise mit der Belehrung über das Einspruchsrecht zu erfolgen.

Jedem Gemeindegliede steht es frei, während dieser Frist wegen Uebergehung gesetzlich zulässiger oder wegen Eintragung zulässiger Personen in der Urliste schriftlich oder zu Protokoll Einspruch bei dem Gemeindevorsteher zu erheben oder in gleicher Weise seine Ablehnungsgründe geltend zu machen.

§ 8. Ueber den Einspruch (Reclamation) hat die Gemeindevertretung endgiltig zu entscheiden. Findet diese den Einspruch begründet, so ist sogleich die nöthige Berichtigung in der Geschwornenliste vorzunehmen, durch Anschlag am Amtssitze bekannt zu machen und die betheiligte Person davon zu verständigen.

Wird der Einspruch verworfen, so ist der Reclamant davon in Kenntniß zu setzen.

Dasselbe Verfahren hat platzzugreifen, wenn eine Ablehnung eingebracht wurde.

§ 9. Nach Verstreichung der im § 7 festgesetzten Frist, oder wenn binnen derselben ein Einspruch oder eine Ablehnung eingebracht wurde, ist, nach Entscheidung hierüber durch die Gemeindevertretung, eine Commission von wenigstens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern der Gemeindevertretung der Stadt, wo das Preßgericht seinen Sitz hat, zu bilden.

Die eine Hälfte dieser Mitglieder hat der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz, die andere Hälfte der Bürgermeister zu bestimmen.

Diese Commission hat unter dem Vorsitze des Bezirksvorstehers, in Städten mit eigenen Gemeindestatuten aber unter dem Vorsitze des Bürgermeisters aus der Urliste die Jahresliste der Geschwornen durch Wahl derjenigen Personen zu bilden, welche wegen ihrer Beständigkeit, Ehrenhaftigkeit, rechtlichen Gesinnung und Charakterfestigkeit für das Amt eines Geschwornen vorzüglich geeignet erscheinen.

Wenn die Zuziehung von Nachbargemeinden stattgefunden hat, so sind vorläufig die Urlisten des gan-

Feuilleton.

Ausführliche Geselligkeit.

(Schluß.)

Bären und Wölfe waren noch überall in Deutschland heimisch. Man fing sie lebendig und bewahrte sie in Wolfs- und Bärenkäfigen auf, um sie zu hegen. Für einen lebendigen jungen Bär wurde eine Prämie von drei, für einen jungen Wolf von einem Scheffel Korn gezahlt. Luchse wurden 1557 in Sachsen zwei geschossen. Fische fing man lebendig, um sie zu pressen. 1577 wurden deren nicht weniger als achtundsechzig und im Jahre 1580 achtzig nach Dresden gebracht. Bisontiere kamen unter Kurfürst August, Auerochsen unter seinem Nachfolger Christian als Geschenke ins Land. Derselbe Beamte, der die letzteren Thiere aus Ezenstochau holte, sollte sich auch singende Schwäne verschaffen. Neben Fischottern, deren Ausrottung um der kurfürstlichen Teiche willen mit Eifer betrieben wurde, erschienen Biber als nicht seltene Jagdthiere.

Für die Hasenjagd bediente man sich eigener Jäger, welche Hasenschleicher genannt wurden. Sie verstanden „ein sonderliches Waidwerk, die Hasen zu locken und auszuziehen.“ Auch für die Jagd der Eichhörnchen hatte man eigene Jäger. Die Kunst dieser Leute bestand darin, „die Eichhörnchen wunderbarlicher Weise zusammenzutreiben und hernach auf einem Baum mit einander in Schleifen zu fangen.“ Es gab selbst Hunde, „die zum Eichhorn abgerichtet waren.“ Jagdfallen waren noch stark in Gebrauch und neben ihnen wurden Habichte benützt. Die übrigen Raub-

vögel sollten zum Schutz der Jagd ausgerottet werden und man zahlte deshalb für Aare, Sperber, Uhus, Blausüße und Gänsegeier Prämien, die von sechs Pfennigen bis zu sechs Groschen stiegen. Verden wurden in der Eilenburger Gegend schockweise gefangen und damals schon von Leipzig verschickt. Die abscheuliche Sitte, Singvögel auf Vogelherden zu fangen und für die Bratpfanne zu bestimmen, herrschte im sechszehnten Jahrhundert in Sachsen allgemein. Kurfürst August hatte tragbare Vogelhütten und fing bis zu zwölfhundert Vögel an einem Tage. Auf seinen Befehl mußten die Eibischbeeren gesammelt und für das Waidwerk in die Aemter geliefert werden. Zur Aufbewahrung lebendig gefangener Kraummetsvögel und Schnepfen wurden geräumige Vogelhäuser in Annaburg erbaut. Die wilden Enten erfreuten sich eines besonderen Schutzes. Wie die ausgelegten Prämien beweisen, stellte man wilde Gänse ihnen gleich und verzehrte selbst Kraniche, Kibitze und Staare.

Im Jahre 1578 rief das Vogelwaidwerk einen Depeschenwechsel hervor. Ein Beamter der jungen Herzöge zu Sachsen, deren Vormund Kurfürst August war, hatte sich unterstanden, die Jagd auf dem Thüringer Walde zu verpachten. Die Nachbarn, der Landgraf von Hessen und der Graf von Henneberg, klagten dem Kurfürsten gemeinschaftlich, daß die Pächter, „etliche sonderbare Personen,“ den schrecklichsten Unfug trieben, „ohne Respect des Orts oder der Zeit die Auerochsen- und Bergähne und Hühner, desgleichen die Haselhühner mit Haufen auffingen und gegen Erfurt und andere umliegende Städte zu feilem Kauf trügen, also daß die Herrschaft wenig oder gar nicht, sondern allein die Dompfaffen und Kaufleute zu Erfurt und darum her ge-

nössen, das herrliche Federwildpret aber, welches doch für eine sonderliche Herrlichkeit und in guter Hege zu halten, gar verwüftet würde.“ Kurfürst August war ein zu leidenschaftlicher Jäger, um der Verwüstung des herrlichen Federwildprets nicht zu steuern.

Die Jagdlust der Großen hatte für die Unterthanen eine Kehrseite schlimmster Art. In Sachsen war es den Bauern verboten, ihre Felder gegen das Wild einzuzäunen. Der Bischof von Meißen erwarb seinen Unterthanen eine Aufhebung jenes Verbots, unter der Bedingung jedoch, die Zäune so einzurichten, daß sich kein Hirsch auf den Pfählen speien könne. Später wurde das Einzäunen im ganzen Lande gestattet, aber unter noch andern Bedingungen als jene. Die Unterthanen bekamen kein Wildschadengeld mehr und mußten in jeder Feldflur drei Wildgänge, dreihundert Ellen breit, frei lassen, außerhalb der eingezäunten Felder einige Acker mit gutem Samen für das Wild bestellen und alle Ziegen und Hunde, mit Ausnahme der Kettenhunde, abschaffen. Im Amte Pirna hatten die Unterthanen jährlich hundertundfünfzig Scheffel Hafer auszusäen, wozu ihnen ein Beitrag von dreißig Scheffeln gewährt wurde. Häuser wollte der Kurfürst an der Wildbahn nicht dulden, wo Hirsche gingen, sollten keine Menschen wohnen. Als Nickel von Miltitz unter dem lieblichen Spargebirge bei Meißen Häuser baute, verlangte Kurfürst August, daß dieselben niedergegriffen würden, „weil dieses Orts eine so herrliche Gelegenheit gewesen, wenn unsere Vorfahren und wir fremde Herrschaften im Hoflager zu Dresden gehabt und denselben eine besondere Lust machen wollen, daß sie daselbst jeder Zeit etliche gute Hirsche gefunden, die aufs Wasser jagen und den fremden Gästen eine Lust machen können, wel-

zen Bezirkes (§ 1) in eine einzige Liste zusammenzustellen.

Die Commission zur Bildung der Jahresliste hat sich in jedem Falle, wo es sich um Geschworne einer Nachbargemeinde handelt, durch Zuziehung des Vorstehers und eines Mitgliedes der betreffenden Gemeindevertretung zu verstärken.

Gegen die Beschlüsse der Wahlcommission ist keine Beschwerde zulässig.

§ 10. Die Wahl geschieht in der Art, daß für Städte mit einer Bevölkerung von mehr als 100.000 Seelen je auf 400, für Städte von mehr als 50.000 Seelen und deren Umgebung auf je 200 und für kleinere Städte und deren Umgebung auf 100 Seelen ein Geschworne entfällt.

Für eine Bruchzahl der Einwohner, die mehr als die Hälfte der ganzen Verhältnißzahl beträgt, ist ein Geschworne mehr zu bezeichnen; kleinere Bruchzahlen bleiben unbeachtet.

Bei dieser Auswahl der Geschwornen ist eine gleichmäßige Vertheilung auf die Nachbargemeinden der Städte nur so weit zu beobachten, als die Rücksicht auf die Fähigkeit zum Geschwornenamt nicht entgegensteht.

§ 11. Die Jahresliste der Geschwornen ist sofort in Druck zu legen und dem Vorsteher des Preßgerichtes, der am Sitze desselben befindlichen Staatsanwaltschaft und den Vorstehern der beteiligten Nachbargemeinden mitzutheilen.

Die Vorsteher der beteiligten Gemeinden sind verpflichtet, wenn im Laufe des Jahres Verhältnisse eintreten, welche Geschworne zur Ausübung des Geschwornenamtes unfähig machen, hievon dem Präsidenten des Preßgerichtes sogleich die Anzeige zu machen.

Ueber die Nothwendigkeit einer Ausscheidung aus der Jahresliste entscheidet das Preßgericht.

§ 12. Vierzehn Tage vor Beginn jeder Schwurgerichtsperiode werden bei dem betreffenden Preßgerichte aus der Jahresliste in öffentlicher Sitzung im Beisein des Staatsanwaltes und eines von der Advocatenkammer hiezu bezeichneter Mitgliedes derselben 36 Haupt- und 9 Ergänzungsgeschworne durch das Los entnommen.

Zu diesem Ende werden zuerst die Namen aller Geschwornen, welche in der Stadt wohnen, wo das Preßgericht seinen Sitz hat, in eine Urne gelegt und daraus durch den Präsidenten des Preßgerichtes die 9 Ergänzungsgeschwornen, sodann aber, nachdem auch die Namen der Geschwornen aus den Nachbargemeinden in die Urne zugelegt worden sind, die 36 Hauptgeschwornen gezogen.

Ueber diesen Vorgang ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 13. Die 36 Hauptgeschwornen sind unter Bekanntheit des Ortes, des Tages und der Stunde des Beginnes der Schwurgerichtssitzungen und unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens durch den Präsidenten des Gerichtshofes schriftlich vorzuladen, wobei dafür Sorge zu tragen ist, daß die Zustellung der Ladung womöglich zu ihren eigenen Händen und acht Tage vor dem Beginne der Sitzungen erfolge.

§ 14. Am Schlusse jeder Schwurgerichtsperiode sind die Geschwornen von dem Präsidenten zu befragen, ob sie sich des ihnen durch § 5, Z. 4, eingeräumten Rechtes der Ablehnung für die Sitzungen der

folgenden 12 Monate oder für eine kürzere Zeit bedienen wollen.

Die abgegebenen Erklärungen sind in der Jahresliste anzumerken.

§ 15. Die Geschwornen üben ihr Amt ohne Anspruch auf eine Vergütung aus.

§ 16. Die Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Agram, am 9. März 1869.

Franz Joseph m. p.

Laaffe m. p. Gistra m. p. Herbst m. p.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben dem Franz Joseph Stanislaus Leszczyński Grafen von Radolin-Radolinski die k. k. Kämmererwürde allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Justizminister hat den Oberstaatsanwaltsstellvertreter Anton Schrötter in Brünn zum Staatsanwalte in Olmütz, den Staatsanwaltssubstituten Dr. Eduard Senft in Brünn zum Oberstaatsanwaltsstellvertreter daselbst und den Kreisgerichtsadjuncten Ludwig Fritsch in Bglau zum Staatsanwaltssubstituten in Brünn ernannt.

Der Justizminister hat den Bezirksrichter in Gornobitz Johann Ribitsch über sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft nach Marburg übersetzt.

Nichtamtlicher Theil.

Die Einführung der Schwurgerichte für Preßvergehen

Ist ohne Zweifel der bedeutsamste Act, der zur Befestigung des liberalen Systems in Oesterreich erfolgen konnte. Die Freiheit der Presse ist nunmehr in der wirksamsten Weise sichergestellt; sie ist ganz und gar der Obhut der öffentlichen Meinung anvertraut; denn fortan wird der Schriftsteller für seine Wirksamkeit nur noch seinen Mitbürgern Rede zu stehen haben.

Die Regierung, aus deren Schoße das Gesetz vom 9. März hervorgegangen ist, hat sich mit demselben ein bleibendes Denkmal gesetzt; denn wer mit Aufmerksamkeit dieses Gesetz prüft, muß nothwendig den Eindruck empfangen, daß es, weit entfernt von jeder kleinlichen Besorgniß die Sphäre der gouvernementalen Macht einzuschränken, in allen seinen Theilen von einer durchaus freisinnigen Auffassung und von der redlichen Absicht Zeugniß gibt, das constitutionelle System zur vollen Wahrheit zu machen. Es ist nicht ein halb widerwillig gewährtes Zugeständniß, wie es Regierungen in großer Aufregung zuweilen abgerungen wird; nein, was wir in diesem Gesetze vor uns haben, ist die treue, rückhaltlose, consequente Ausführung dessen, was in den Staatsgrundgesetzen verheißen ist. Die Regierung ist in dieser Beziehung selbst so weit als möglich gegangen. Die Verfassung hat nur im Allgemeinen verheißen, daß Anklagen wegen Vergehen, die durch die Presse verübt werden, von Schwurgerichten abgeurtheilt werden sollen; das Gesetz vom 9. März hat in seinen Bestimmungen über die Bildung der Jury und über das Verfahren vor derselben dem Volke jede nur irgend wünschenswerthe Bürgschaft gegeben, daß es selbst einer künftigen, weniger liberalen Regierung nicht wohl möglich sein werde, die Freiheit der Presse anzutasten.

Kein hoher Census beschränkt den Kreis der Bürger, aus denen die Geschwornen genommen werden; kein gouvernementaler Einfluß kann sich bei der Aufstellung der Geschwornenlisten geltend machen. Es genügt, daß ein Mann 20 fl. ö. W. jährlich an Steuern zahlt, oder auf einer Universität oder technischen Schule seine Studien absolviert hat, um ihm das Recht zu sichern, seinen Namen in die Urliste aufgenommen zu sehen; nur Geistliche, Staatsbeamte (mit Ausnahme der Professoren), Volksschullehrer und Militärs sind ausgeschlossen. Jährlich wird eine Auswahl aus dieser Urliste getroffen und diese Wahl ist in die Hände einer Commission gelegt, von der die eine Hälfte durch den Bürgermeister aus der Zahl der Gemeindevertreter ernannt, während die andere Hälfte von dem Vorsitzenden des Gerichtes erster Instanz gewählt wird. Diese Liste muß eine so große Anzahl von Männern umfassen, daß in den größeren Bezirken auf je 400, in kleineren auf je 200, respective 100 Seelen ein Geschworne entfällt. Aus dieser Anzahl werden für jede Quartalsession in öffentlicher Sitzung durch das Los diejenigen 45 Männer bestimmt, die als Haupt- und Ergänzungsgeschworne zu fungiren haben. In der Eidesformel, durch welche der Geschworne sich zur gewissenhaften Erfüllung seiner Functionen verpflichtet, schwört derselbe, „mit der Unparteilichkeit und Festigkeit eines redlichen und freien Mannes“ seine Entscheidung zu treffen. Ein Schuldig kann nur ausgesprochen werden, wenn von den 12 Geschwornen, welche die Geschwornenbank bilden, mindestens zwei Dritteile dafür gestimmt haben. Aber selbst dann kann der Gerichtshof noch zu Gunsten des Angeklagten interveniren; zu dessen Ungunsten ist dagegen dem Gerichtshofe keinerlei Intervention gestattet. Sobald nämlich der Gerichtshof der Ansicht ist, daß die Geschwornen bei ihrem „Schuldig“ sich in der Hauptsache geirrt haben, hat er die Sache an eine neue Geschwornenbank zu verweisen. Die Thätigkeit der Schwurgerichte erleidet selbst dann, wenn die Regierung in irgend einem Bezirke den Ausnahmezustand verhängt, keine Unterbrechung. Ihre Thätigkeit kann auch dann nicht suspendirt oder auf irgend welche Weise anderweitig übertragen werden.

Oesterreich ist mit diesem Gesetze in die Reihe der liberalsten Staaten der Welt getreten. Selbst in der Zeit von 1848 ist nirgends in Deutschland ein in allen seinen Theilen so liberales Gesetz emanirt worden. Nur ein Ministerium, das sich des redlichen Willens bewußt ist, die Sache der Freiheit und des Fortschrittes nach besten Kräften zu fördern, konnte aus eigener Initiative ein solches Gesetz der Reichsvertretung unterbreiten und die Sanction der Krone für dasselbe erwirken.

Wenn nach dem berühmten Ausspruche des Verfassers der „Junius-Briefe“ die Pressefreiheit das Palladium aller bürgerlichen, politischen und religiösen Rechte ist, so hat die Regierung, indem sie die Wahrung dieses Palladiums rückhaltlos in die Hände der Schwurgerichte legte, das Volk selbst zur Hüterin seiner Freiheit gemacht. Mögen die Völker Oesterreichs sich ganz mit dem Bewußtsein durchdringen, welche Bürgschaften das Gesetz vom 9. März ihnen für die Erhaltung und Fortbildung ihrer constitutionellen Institutionen gewährt, und sie werden ihre Freiheit unangefochten bewahren in guten und schlimmen Tagen!

Eine englische Stimme über Oesterreichs materielle Fortschritte.

Der Londoner „Economist“ widmet in einer geschichtlichen Darstellung des britischen Handels während des Jahres 1868 auch einige Aufmerksamkeit den österreichischen Zuständen, über welche er unter Anderem sagt: Zwei gedeihliche Jahre folgten im Kaiserreiche einander. Es ist gleichsam, als ob die Vorsehung selbst nach der herben, aber heilsamen Lehre, welche das frühere Mißgeschick den österreichischen Nationen ertheilt hatte, dem gesunden Sinne sowie der Einsicht der Regierung und des Volkes ihre Anerkennung nicht versagen wollte, denn der jetzt im ganzen Reiche vorwaltende Wohlstand ist in vielen Beziehungen dem Vertrauen beizumessen, welches das echte Verfassungsleben in der Heimat und in der Fremde eingefloßt hat; allein der Löwenantheil gebührt der Natur, welche ihre reichen Gaben mit verschwenderischer Hand zwei Jahre hindurch den Gebieten des Doppeladlers gespendet hat. Namentlich hatte sich Ungarn des reichsten Getreide- und Weinsagens zu erfreuen, jenes Ungarn, dessen Landwirthe sich der zuverlässigen Erwartung hingeben dürfen, daß ein einziges Jahr genüge, um vier Jahre lang den Wolf von des Bauern Hütte fern zu halten.

Der Ausfuhrhandel während der beiden mit dem 31. December endenden Jahre war enorm, im Jahre 1868 sogar um 20 Percent bedeutender, als im Vorjahre, welches von den Producenten, Geschäftsleuten und Eisenbahn-Gesellschaften mit Recht als ein annus mirabilis bezeichnet wurde. Obgleich die Eisenbahnausweise noch nicht veröffentlicht worden sind, kann man dennoch die Einnahmen im Jahre 1868 auf 13 Millionen Pfd. St., mithin auf einen Betrag schätzen, welcher nicht nur die von der Regierung nicht subventionirten Gesellschaften zur Vertheilung nahmhafter Dividenden

des nun aber mit solcher Verbanung der umliegenden Plätze gänzlich verderbt würde.“ Eine durchgreifende Maßregel, die unsere Zeit nur noch im Belagerungszustande kennt, ergriff Kurfürst August, als er den Unterthanen sowie denen vom Adel befahl, alle Büchsen, Armbrüste und sonstiges Geschöß, damit sie dem Wildpret Schaden zufügen könnten, abzuliefern, und den Schützenmeistern die Verfertigung von Kugelarmbrüsten untersagte, „weil dadurch das Wildpret, als Hasen, Rehe und Hochfederwild, haimlich viel unvermerkt denn mit einer Büchse beschädigt werden könne.“ Eils Jahre später gewahren wir bei ihm eine richtigere Erkenntniß seiner Pflichten als Jagdherr. Nun machte er dem Markgrafen von Brandenburg Vorschläge zur Verminderung des Wildstandes und bevormortete sogar das Schießen der Hirschkühe. Das Töden von weiblichen Thieren, antwortete der Markgraf, beunruhige ihn in seinem Gewissen und er müsse zuvor bei Theologen Rath suchen.

Ohne jede Schwierigkeit verständigte sich der Kurfürst mit dem Markgrafen über gemeinschaftliche Maßregeln gegen die Wildddieberei, die als ein schweres Verbrechen bestraft wurde. Mit den böhmischen Nachbarn ließ sich in dieser Beziehung nichts anfangen, denn diese sahen es gern, wenn ihre Wildddiebe nicht auf ihrem Gebiet, sondern drüben in Sachsen jagten. „Die verstöckten, losen und muthwilligen Buben“ ließen sich so ungeschont in den kurfürstlichen Wäldern sehen, daß ein Befehl erging, sie stracks niederzustecken und zu schießen, wie man ihrer habhaft werden könne. Die natürliche Folge waren Gefechte zwischen den böhmischen Wildschützen und sächsischen Förstern, bei denen es auf beiden Seiten Todte und Schwerverwundete gab.

Die Todesstrafe wurde an Wildddieben selten vollzogen. Nur solche, welche sich an Forstbeamten thätlich vergriffen hatten, wurden gehängt und „alsbald über Jeden ein Hirschgeweih, andern zum Abscheu, an den Galgen genagelt.“ Besonders gefährliche Diebe wurden auf den Bau geschickt und mit sogenannten Springern an den Weinen und Falsseisen zu den schwersten Arbeiten verwendet. Die Strenge des Kurfürsten hatte übrigens keinen besondern Erfolg. Die büßenden Wildddiebe fanden beim Volk die größte Theilnahme, die sich häufig auf die Beamten und Wächter erstreckte. Viele Wildddiebe entliefen aus dem Gefängnisse und wurden von den Bauern versteckt gehalten. Ließ sich den Beamten irgend eine Schuld nachweisen, so wurden sie streng bestraft. Dem Schösser zu Dresden legte der Kurfürst eine Geldstrafe von zweitausend Gulden auf, wenn er einen entflohenen Wilddieb nicht binnen zwei Monaten wiedererschaffe.

Im Grunde war das fürstliche Leben, wie es uns im Lichte der Urkunden aus den Archiven erscheint, von dem altgermanischen nicht allzu sehr verschieden. War man nicht im Kriege, so jagte oder bankettirte man. Die Jagd wurde der Art als Hauptvergnügen betrachtet, daß selbst die wichtigsten Regierungsgeschäfte ihr nachstehen mußten. Im Jahre 1557 sollte ein Kurfürstentag gehalten werden. Die unerfahrenen Räte der Kaiserwähler des heiligen römischen Reichs hatten den Tag angelegt und dabei nicht beachtet, daß er in die Zeit der besten Hirschjagden fiel. Diese Entdeckung war kaum gemacht, als einer der Kurfürsten einen Aufschub beantragte. Das Collegium stimmte bei und nicht eher versammelte man sich, als bis die Jagdzeit abgelassen war.

befähigen, sondern auch den Staatsbahnen den Vortheil gewähren wird, sich ihrer Verpflichtungen gegenüber der Regierung zu entledigen und eine unabhängige Existenz zu beginnen. — 8 1/2 Millionen Pfd. wurden auf neue Linien verwendet, von denen einige bereits dem Verkehre übergeben sind und andere ihrer Vollendung entgegen harren. Gegen fünf Millionen Pfd. St. wurden zur Gründung finanzieller Anstalten, Localunternehmungen, Pferdebahnen u. s. w. gezeichnet.

Die Actien sämmtlicher Eisenbahn-Gesellschaften sind bedeutend gestiegen, so z. B. laut den letzten Notirungen am Ende des Jahres 1868 Nordbahn von 1695 auf 1970 fl., Staatsbahn von 240 auf 305, Südbahn von 166 auf 202 1/2, Elisabethbahn von 147 auf 178 1/2, Südnorddeutsche Verbindungsbahn von 132 auf 151. Sogar die neuen Bahnen nahmen an der Coursesteigerung Theil, wiewohl sie noch erst im Bau begriffen sind. Die Actien der Franz-Josephsbahn stiegen von 140 auf 164 fl., der Rudolphsbahn von 130 auf 145, der Lemberg-Czernewitzerbahn von 140 auf 174, und die Actien der Alsdorferbahn, welche in Wien wie in Pest einen Anlauf wie nie vorher genommen hatten, stiegen von 14 Pfd. St. des Emissionspreises auf 20. Noch weit größere Gewinne als die Eisenbahn-Gesellschaften erzielten Creditinstitute. Die Actien der Creditanstalt standen am 1. Jänner 1868 181.40 und am Beginne des gegenwärtigen Jahres 246, die Actien der Anglo-österreichischen Bank galten 109, und glücklich ist, wer solche besitzt, denn ihr Werth hat sich beinahe verdoppelt. Die Actien der österreichischen Bodencreditanstalt stiegen während der zwölf Monate des verflossenen Jahres von 158 auf 212. Gleichzeitig hob sich, wenn auch nicht im gleichen Verhältnisse, der Cours der Staats- und Lotterieleihen trotz der Couponsteuer von 16 und der Gewinnsteuer von 15 und 20 Percent. Die fünfprocentige Staatsschuld hob sich von 52 1/2 auf 55 3/4; die Metalliques stiegen von 55.40 auf 59, das Lotterieleihen von 1860 von 82.40 auf 91.60, jenes von 1864 sogar von 74.60 auf 113.20. Ueberhaupt gewähren die finanziellen Zustände sowie der Geschäftsverkehr der österreichisch-ungarischen Monarchie ein Bild der Prosperität, welche das Vertrauen der heimischen wie der fremden Capitalisten vollkommen gerechtfertigt erscheinen läßt.

Auch an anderer Stelle finden wir Oesterreich erwähnt. So z. B. hebt der „Economist“ anerkennend hervor, daß man lediglich der Preßion, welche England, Frankreich und Oesterreich gemeinschaftlich auf Rußland ausübten, die Beilegung des türkisch-griechischen Streites verdankt. — Bezüglich des Getreideverkehrs zwischen Oesterreich und dem Auslande wird bemerkt, daß das Jahr 1868 sich minder günstig gestaltete als das Vorjahr, in welchem der außerordentliche Getreidesegen den Wohlstand der transleithanischen Provinzen in einer fast fabelhaften Weise gehoben hat. Inbezug hat auch im Jahre 1868 eine namhafte Getreidausfuhr stattgefunden, und Oesterreichs Weizenbau, welcher sich überhaupt während der letzten fünfzehn Jahre um 70 Procent steigerte, wird

in dem Maße zunehmen, als die Landwirthschaft ihm eine stets größere Aufmerksamkeit zuwenden.

Sehr tief, fährt der „Economist“ fort, sei jedoch die Beschränktheit der Transportmittel zu bedauern, zu deren Vermehrung trotz dem so lebhaften Verkehre während der letzten fünfzehn Monate noch so wenig geschehen ist. Namentlich verdiene die österreichisch-französische Staatseisenbahn-Gesellschaft den herbsten Tadel, die Zahl ihrer Waggonen nicht vermehrt und auch nicht ein zweites Geleise gelegt zu haben; es heißt jedoch, daß die französischen Compagnien zwei praktische talentvolle Beamte nach Wien entsendet haben, um dort ein Centralbureau zu errichten, für eine rasche Beförderung des Getreides nach Wien und von dort über Straßburg nach Frankreich und England Sorge zu tragen, dann die Sendungen zu überwachen und zu controliren.

(War. W.)

Bur Reorganisation des Sanitätswesens

hat die Sanitäts-Enquête-Commission dem Ministerium des Innern folgende Anträge und Vorschläge zur Prüfung übergeben: Keine Gemeinde soll künftig ohne Arzt sein. Zur Bezahlung derselben sollen mehrere Gemeinden, die nicht in der Lage sind, einen eigenen Arzt zu besolden, sich zu einer Sanitäts-Gemeinde vereinigen. Die Anstellung des Arztes erfolgt im Wege eines rechtsgiltigen Vertrags, welcher willkürlich nicht gelöst werden kann. Die gegenwärtig bestehenden Kreisphysikate sollen in Bezirks-Physikate umgewandelt werden. Der Landesregierung wird ein Sanitäts-Referent mit drei Assistenten an die Seite gestellt, welcher den Titel und Rang eines Statthalterraths hat. Der Landesvertretung wird ein eigenes Sanitäts-Organ, der Landes-Sanitätsrath zur Seite gestellt, bestehend aus dem obersten Sanitätsbeamten des Landes, der zugleich Präses ist, dem Landes-Thierarzt, einem gewählten oder ernannten Pharmaceuten, einem Abgeordneten der medicinischen Schule und sechs bis zwölf, zur Hälfte vom Minister des Innern ernannten, zur Hälfte von den praktischen Ärzten des Landes gewählten Mitgliedern. Der Präses und der Landes-Thierarzt sind bleibende Mitglieder, die anderen werden auf je drei Jahre gewählt oder ernannt, sind aber wieder wählbar.

Beim Ministerium des Innern soll eine Medicinal-Commission unter dem Titel: Reichsanitätsrath zusammengefasst werden, als Sachrath für den Minister, bestehend aus 12 Ärzten, von welchen die eine Hälfte der Minister des Innern auf 3 Jahre ernannt, die anderen 6 sollen aus der Wahl der medicinischen Facultät hervorgehen, mit der Functionsdauer von ebenfalls 3 Jahren. Diesen obliegt unter anderem die Leitung der Arbeiten in Beziehung auf medicinische Statistik, Topographie und Klimatologie, Zusammenstellung und Veröffentlichung von Jahresberichten über das Gesundheitswesen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder etc. Der Sitz dieses Sanitätsrathes ist Wien, und er soll nur aus in Wien ständigen Mitgliedern be-

stehen, dem es jedoch freisteht, sich durch Experten aus den Kronländern zu verstärken. Der Präses ist der oberste Sanitätsbeamte im Reiche, der auch dem Minister des Innern zur Seite steht. Die Mitglieder erhalten Präsenzgelde und nach Umständen Remunerationen, Reisekosten und Diäten, stehen in der fünften Diätenklasse, wenn sie nicht zu Folge ihrer Dienststellung Anspruch auf eine höhere Gebührenbemessung haben.

Im Ministerium des Innern soll eine selbständige Abtheilung für das Sanitätswesen bestehen, der Vorstand derselben soll ein Arzt sein und General-Sanitäts-Inspector heißen. Zu dessen Unterstützung soll noch ein Arzt im Sanitäts-Bureau fungiren und den Titel und Charakter eines Ministerialrathes haben.

Oesterreich.

Triest, 25. März. (Von der Flotte.) Die kaiserliche Yacht „Greif“ und der Dampfer „Elisabeth“ wurden in Pola abgerüstet. Corvetten-Capitän Rödiger wurde mit dem Dampfer „Vulcan“ an die italienische Ostküste abgeordnet, um die dort an den Strand geworfenen Leichen und Schiffstrümmern der verunglückten Fregatte „Radeky“ abzuholen. Linien-Schiffsführer Carl Barth — der einzig Gerettete vom Stabe der „Radeky“ — ist aus Lissa hier angekommen.

Tagesneuigkeiten.

— (Erster allgem. Beamten-Verein der österr.-ungar. Monarchie.) Im Jahre 1868 sind dem Vereine 1379 Beamte aus allen Branchen des öffentlichen und Privat-Dienstes als Mitglieder beigetreten. Betreten wurde der Verein am 31. December 1868 durch 43 corporative Delegirte (Local-Ausschüsse), 91 Vereinsvollmächtigte, 231 Vereinsärzte und 296 Agenten. In der Lebensversicherungs-Abtheilung standen am 31. December 1868: 4155 Versicherungsverträge über 3,250,384 fl. ö. W. Capital und 11,478 fl. 16 kr. Renten in Kraft; die auf die im Jahre 1868 eingetretenen 34 Todesfälle entfallenden Versicherungs-Capitalien betragen 27,050 fl. Der Prämienreservofond, welcher für den 31ten December in runder Summe 125,000 fl. beträgt, ist theils auf Hypotheken elozirt, theils in Bankpandbriefen, Domänenpandbriefen und Prioritätsobligationen fructificirt, welche Effecten bei der priv. österr. Nationalbank im Interesse der sicheren Aufbewahrung deponirt sind. Die Vorschuss-Abtheilung zählte am 31. December 1868 25 Vorschussconsortien mit 2127 Theilhabern und 97,665 fl. eingezahlten Antheilseinlagen. Im letztverflossenen Geschäftsjahre wurden im Ganzen 2218 Vorschüsse im Gesamtbetrage von 176,292 fl. ertheilt.

— (Eiszüge zwischen Wien und Vassafsch.) Die Eiszüge der Staatsbahn, welche im Winter bloß zwischen Wien und Pest verkehrten, werden, wie im vorigen Jahre, auch heuer wieder, und zwar vom 5. April ab, zwei mal wöchentlich von Wien bis Vassafsch und zurück verkehren. Diese Züge schließen in Vassafsch an die Eisschiffe der Donau-

Samstags-Plauderei.

(Östern. — Heidnisches und Christliches. — Faustische Gefühle. — Obergesicht für die Journalistik. — Eine spanische Mode. — Das Kreuz des Herrn Leskowitz und der Chemanuer. — Vom Theater.)

Östern sind da! Auf den Cultus des tiefsten und größten Leidens, den die Kirche in der stillen Woche so sinnvoll mit dem geheimnißvollsten Zuge des Menschenherzens zu verschmelzen weiß, folgt das fröhliche Erwachen der Auferstehung aus Leibes- und Geistesbanden. Die Erinnerung an die germanische Lenz- und Liebesgöttin Ostara, die als Frau Venus in den Berg wanderte, dem himmlischen Liebreiz der Jungfrau Maria weichend, hat sich nur noch im Namen des Festes erhalten. Im katholischen Mittelalter wirkte aber der Cultus der Göttin noch in den kirchlichen Bräuchen nach. Die Göttin hatte einen ausgebreiteten Quellencultus, den das Christenthum in seinem Sinne umdeutete. Am Gründonnerstag wusch man die Altäre. Nicht nur das Kerzenfeuer, sondern auch der Taufstein und das Taufwasser wurden fürs ganze Jahr am Ostertage feierlich geweiht. Östern war sonst allgemeiner Tauftermin. Heutzutage noch holen am Ostermorgen die Mägde das sogenannte „stille Osterwasser.“ In der wendischen Lausitz läuft am Ostermorgen die ganze Jugend im Dorfe umher und jeder Begegnende wird mit Wasser begossen und bespritzt. Merkwürdig für die Uebereinstimmung aller Völker in der Ueberlieferung der Sagen und Gebräuche ist die Uebereinstimmung zwischen Morgen- und Abendland in gewissen Ostergebräuchen.

Am Palmsonntage vertheilen die melchitischen (griechisch-unirten) Priester in Damaskus an die Laien Olivenzweige, deren Blätter man, wenn sie trocken geworden sind, zerreibt, da sie für verschiedene Krankheiten als Arznei dienen. Unter den Maroniten am Libanon kocht man zu Östern Eier, die grün oder roth gefärbt werden und die sich die Knaben gegenseitig abzugewinnen suchen, indem einer mit seinem Ei auf das des andern schlägt. Der, dessen Ei dabei zerbricht, hat verloren. Als eine uns Laibachern eigenthümliche Österritte dürfen wir aber wohl das Halleluja, die Österritte aus Ru-

benshalen, bezeichnen. Im Jahre 1529, erzählt die Chronik, war in Krain, theils weil die Türken das Jahr vorher alles verwüstet hatten, theils weil die Ernte mißrathen war, eine solche Hungersnoth, daß man für einen Laib Brot einen ganzen Acker kaufen konnte. Zum Andenken daran wird in der Östernacht Rübenschale gegessen, welche man auch-Alleluja nennt, weil man damals am Östersonntag nichts anderes mehr zu essen hatte. Nicht zu vergessen auch die sonst übliche, jetzt aber schon zu einer bloßen Promenade herabgesunkene Volksbelustigung am Östermontag in der sogenannten Türkengrube bei St. Christof, wo im Jahre 1470 oder 1471 das erste Türkenheer gelagert haben soll.

Auf wen übte nicht das Wort: Östern! einen zauberhaften Einfluß? Wie der Herr, sind auch wir auf-erstanden.

„Aus niedriger Häuser dumpfen Gemächern,
„Aus dem Druck von Siebeln und Dächern,
„Aus der Straßen quetschender Enge,
„Aus der Kirche ehrwürdiger Nacht.

Und wie Faust tönen uns die Österglocken „Gewißheit eines neuen Bundes,“ des Bundes mit dem Geist der Freiheit, der uns soeben sein Östergesicht beschert hat — Geschwornengerichte für Preßvergehen. Dieser Gedanke bringt uns zwar aus den reinen Höhen des Ideals sehr schnell wieder zur Erde, er ist sehr profaisch, aber doch nicht weniger trostreich für die Journalisten, und obwohl der Feuilletonist als harmloser Chroniqueur den Ciertanz auf den Paragraphen des Preßgesetzes sehr gern den Herren in der ersten Etage oder dem Strich, den Leitartikelschreibern und Weltverbesserern überläßt, so empfindet er doch schon aus Corpsgeist ihre Freude über diese neue Märzerrungenschaft mit. Auch er spitzt ja hie und da gern die Feder, nicht um zu verwunden, sondern zu kleinen Nadelstichen, die der Betroffene selbst oft kaum merkt.

Der Humor hat sein ewiges, unveräußerliches Recht, lachend die Wahrheit zu sagen. Dieses Recht wird sich auch der Feuilletonist stets bedienen. Nur heute im Vorgesühle der Österrunde will er den scharfen Stachel verbergen und nur eine kleine Abkündigung auf das Gebiet der Mode mag ihm vielleicht erlaubt sein, in-

sofern dieselbe ganz nahe mit der stillen Woche zusammenhängt. Noch ist alle Romantik nicht verloren, wenn sich ein frommes Wiener Blatt herbeiläßt, kirchenbesuchenden Damen nach dem Muster Königin Isabellas, statt der oft besser für den Tanzsaal als das Haus Gottes passenden Tracht das Tragen der spanischen Mantillen und auch der Schleier zu empfehlen, welche das, was sie verhüllen, eben dadurch anziehender erscheinen lassen. Ob nicht dadurch auch ein gut Stück spanische Romantik in unsere fast zu hausbackene Zeit zurückgeführt wird, und ob nicht die reizenden Senhoras mit den ihnen so pikant lassenden Mantillen und Spitzenschleiern auch die Einfuhr einiger wohl-erfahrenen altspanischen Duennas nothwendig machen werden? Königin Isabella, welche den frommen Tugendwächter auf die schöne Idee gebracht hat, wird auch Rath dafür wissen und vielleicht der Kaiserin Eugenia noch auf dem Gebiete der Mode, wenigstens auf jenem der Kirchentoilette, Concurrerz machen. Ob Mantillen oder Spitzenschleier für das Kirchengenhen schon auf dem Wege von Paris nach Laibach sind, könnte uns vielleicht Herr Leskowitz sagen, dessen Geschäft so ganz auf der Höhe der Zeit steht und selbst in der stillen Woche durch ein gelungenes Kreuz unsere Aufmerksamkeit zu fesseln verstanden hat. Ob nicht mancher Chemanu dieses Symbol mit eigenthümlichen Gefügeln betrachtet haben mag? ... Der Feuilletonist müßte alle seine Traditionen verleugnen, wenn er nicht ein Wörtchen vom Theater fallen ließe. Er kann seine Gefühle bei dem für ihn so empfindlichen Schlusse der Saison wegen „Mangel an Raum“ nicht näher eröffnen, aber er kann nicht schließen, ohne einerseits seine Freude über die Nachricht auszusprechen, daß Frä. Pichon, die Perle unserer Oper, uns für die kommende Saison getreu bleiben dürfte, und andererseits sein tiefstes Bedauern, daß Herr Ander durch ein anderweitiges Engagement uns entzogen werden soll. Nichts wäre uns und allen Verehrern und Verehrerinnen unseres uns lieb gewordenen Heldentons so angenehm, als ein schnelles Dementi dieses Verlustes.

Dampfschiffahrtsgesellschaft an und vermitteln so eine directe Verbindung zwischen Wien und Constantinopel.

(Mortalitätsbericht.) In der mit 13. März abgeschlossenen 10. Jahreswoche starben in Wien mit Ausnahme der Todesfälle in den Gebär- und Fidelehäusern, im Ganzen 389 Personen aus dem Civile, davon 118 in Spitälern, gegen die Vorwoche eine Zunahme von 29. Es kamen auf 1000 Lebende 35, in London 25, in Berlin 32, in Dresden 30, in Bremen 39, in Hamburg 28 Verstorbene.

(Eisf Personen in Erstickungsgefahr.) Lechia befanden sich in Agram eisf Landleute, welche anlässlich des Marktes in die Stadt gekommen waren, und in einem Wirthshause am Jellacicplatze übernachteten, in Erstickungsgefahr. Einer von ihnen hatte nämlich die Schraube am Brenner der Gasvorrichtung aufgedreht, und das ausströmende Gas verkehrte bald Alle in einen Zustand tiefer Betäubung. Zum Glück war der Gasometer selbst geschlossen. Den Bemühungen des Stadtphysicus gelang es, sie insgesammt wieder in's Leben zurückzurufen.

(Turnunterricht in Frankreich.) Durch ein Decret des Unterrichtsministers Duruy ist der Turnunterricht in allen französischen Lyceen, Normal- und Primarschulen für obligatorisch erklärt worden. Schüler über 16 Jahre erhalten auch Exercier- und Schießunterricht. Der Turnunterricht soll sofort in ganz Frankreich mit Nachdruck betrieben werden.

(Einen neuen Zweig weiblicher Industrie) hat eine junge Dame in Chicago entdeckt. Sie macht in den Zeitungen bekannt, daß sie „jungen Herren, welche sich in Gesellschaft des schönen Geschlechtes unsicher fühlen und schäutern sind, Unterricht in der Etiquette und der Art und Weise, wie mit Damen zu verkehren, ertheilt. Rathschläge an Liebhaber und solche, die es werden wollen, sind extra zu honoriren.“ Wie es heißt, hat sie sich eines starken Zuspruchs zu erfreuen.

(Die transatlantische Kabelgesellschaft) hat, wie verlautet, beschlossen, ihren Depeschentarif abermals zu ermäßigen und dadurch der ihr drohenden Concurrenz des französisch-amerikanischen Kabels die Spitze zu bieten.

Locales.

(Verordnungsblatt des k. k. Cultusministeriums.) Für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht wird vom Jahre 1869 ein eigenes Verordnungsblatt herausgegeben werden, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze und normativen Verordnungen, Personalnachrichten und Kundmachungen zum Zwecke der Befehung von Dienststellen bilden werden. Für die Zeit vom Jänner bis März 1869 wird ein Sammelheft, vom April an in der Regel monatlich zweimal eine Nummer herausgegeben werden.

(Concur.) Beim k. k. Landesgerichte in Klagenfurt ist eine Adjunctenstelle mit dem Gehalte von 630 eventuell 735 fl. zu besetzen. Gesuche bis 8. April beim Präsidium genannten Gerichtes.

(Zwei trainisch-ständische Stiftpfätze) für Aspiranten in Militärerziehungshäusern und Artillerie-Schulcompagnien werden vom hohen Landesauschusse zur Befehung ausgeschrieben. Der Eintritt kann entweder in das Untererziehungshaus zu Fiskau, in ein Obererziehungshaus oder in die Artillerie-Schulcompagnien stattfinden. Bewerbungen sind bis Ende April zu überreichen. Ueber die näheren Bedingungen gibt die Kundmachung im heutigen Amtsblatte den nöthigen Aufschluß.

(Todesfall.) Der Landtagsabgeordnete Santo Treo, Gutsbesitzer in Kleindorf, ist letzten Mittwoch in Folge einer Halskrankheit verschieden. Santo Treo gehörte der Heilkalen Landtagsmajorität an.

(Unangenehmer Besuch.) Von St. Marcin nächst Laibach wird berichtet, daß sich in den dortigen Waldungen in der verfloffenen Woche zwei Wölfe gezeigt haben, welche jedoch wieder abgezogen sind.

(Schlußverhandlungen) beim k. k. Landesgerichte in Laibach. Am 30. März. Johann Preßern und

15 Genossen: Münz und Creditpapierfälschung. — Am 1ten April. Richard Kerzic: Diebstahl; Jakob Kostica: schwere körperliche Beschädigung; Johann Zornann: schwere körperliche Beschädigung. — Am 2. April. Barthelma Erne: schwere körperliche Beschädigung; Johann Bucar: schwere körperliche Beschädigung; Franz Zento: schwere körperliche Beschädigung.

(Polizeibericht.) Der von Warasdin mit gebundener Marschroute in seine Heimat nach Triest gewiesene Fleischergehele A. S. wurde am 18. d. wegen Diebstahls eines messingenen Zehnpfundgewichtes zum Nachtheile des Handelsmannes J. L. angehalten und der Strafbehörde überstellt. — Der Arbeiter J. J. aus Töpliz, Bez. Pittai, wurde am 18. d. in der Franziskanerkirche betreten, als er aus einem Opferstocke mit einer Leinwand Geld entwendete, deshalb angehalten und sammt den bei ihm gefundenen, sämmtlich mit Leim beschmutzten Münzfunden der Strafbehörde eingeliefert. — Ein ohne Aufsicht stehen gelassenes Pferd ging am 20. d. Mittags am alten Markte durch, stieß an eine Leiter, worauf ein Aufreißer, J. H., ein Gewölbsdach anstreichend stand; der Mann stürzte auf's Trottoir und erlitt mehrere nicht unbedeutende Verletzungen. Der schuldtragende Knecht J. S. wurde deshalb in strafgerichtliche Untersuchung gezogen. — Am 20. d. wurde am Hauptplatze einer Frau aus dem Sacke ein Portemonnaie mit einer Barschaft von 15 fl. entwendet. Der Thät wird der 13jährige, im vorigen Polizeiberichte erwähnte J. K. verdächtigt; dessen Genosse J. M., der sich bei mehreren Diebstählen betheiligt, wurde am 21. d. im Marktgedränge angehalten und dem Landesgerichte eingeliefert. — Eine hiesige Geschäftsrau erfuhr am 22. d., daß ihr Lehrlinge einen auffallenden Aufwand mache; sie stellte ihn deshalb zur Rede, veranlaßte eine Durchsuchung seiner Effecten, in Folge dessen es an den Tag kam, daß er seit einigen Monaten um mehr als 40 fl. Effecten sich eingekauft und das Geld dazu aus der Geschäftscasse entwendet hat. Er wurde deshalb am 23. d. der Strafbehörde überliefert. — Die beiden dienstlosen Mädchen E. M. und A. P. aus Laibach wurden am 22. d. wegen Diebstahls, und zwar erstere wegen einer Barschaft von 10 fl., letztere wegen einer Barschaft von 37—39 fl., die sie einem unbekanntem Herrn vor ungefähr 14 Tagen entwendet zu haben gestand, angehalten und der Strafbehörde überstellt. — Am 21. d. wurde in der Kapuziner-Vorstadt aus einer Küche ein messingener Mörser durch unbekanntem Thäter entwendet. — Ein unbekannter Burche hat am 23. d. von einer Bäuerin am Mehlplatze drei Halbe Kuhföhrner gekauft und hat sie mit einer falschen Eingulden-Banknote bezahlt. — Der Hausbesitzer J. L. erzefferte am 23. d. Abends im berankten Zustande in seiner Wohnung und brachte bei dieser Gelegenheit seinem 13jährigen Sohne A., Normalchüler, mit einem Hackmesser eine schwere und lebensgefährliche Kopfwunde bei. Die strafgerichtliche Untersuchung wurde eingeleitet.

Neueste Post.

Pest, 25. März. (Morgst.) Sicherem Vernehmen zufolge hat im heutigen Ministerrath Minister Gorove sein Entlassungsgesuch vorgelegt. Graf Andrassy lehnte die Annahme des Gesuches ab und erstattete hierüber sofort an den Kaiser Bericht. — Für Böszörményi's Begräbniß trifft die Linke große Vorbereitungen.

Pest, 25. März. Von den heute bekannt gewordenen neugewählten Deputirten gehören 12 der Deak-Partei und vier der Linken an. Im Oedenburger Comitete wurde Max Uermenyi (Deakist) gegen den früheren Abgeordneten Thalaber (Linke) gewählt. In Bereghsasz fiel die Wahl auf den Finanzminister Lonyay.

Pest, 25. März. Heute wurden 24 Wahlen bekannt; hiervon entfallen auf die Deak-Partei 15 auf die Linke 9.

Paris, 26. März. (Tr. Btg.) Der „Constitutionnel“ constatirt die außerordentlich nervöse Ueberreizung der berliner Blätter, die neuentens die östereichischen und französischen Journale angreifen und signalisirt das Zusammentreffen der Angriffe der norddeutschen Blätter mit den ungarischen Wahlen, deren Resultat nicht geeignet sei, die geheimen Hoffnungen der Feinde Oesterreichs zu ermuthigen.

Genf, 25. März. Man befürchtet für heute neue Manifestationen. Die Typographen, welche sich an dem Strike nicht betheiligten, wurden aus der typographischen Gesellschaft ausgeschlossen und traten zu einer neuen Gesellschaft zusammen.

Madrid, 24. März. Der Bericht der Budget-Commission lautet der Anleihe von einer Milliarde Realen günstig. — Die Gerüchte von militärischen Aufständen in Valadolid und Alcala werden dementirt. — Die Cortes haben das Contingentgesetz (25.000 Mann) mit 139 gegen 48 Stimmen angenommen und vertagen sich sodann bis Montag.

Constantinopel, 24. März. „Levant Times“ meldet, man besorgt, daß sich die Ankunft des Prinzen von Wales in Constantinopel um 14 Tage verzögern werde.

Handel und Volkswirtschaftliches.

Mudolfswerth, 24. März. Die Durchschnitts-Preise stellen sich auf dem heutigen Markte, wie folgt:

Table with 4 columns: Item, fl., fr., Item, fl., fr. Includes items like Weizen per Megen, Korn, Gerste, Hafer, Halbrucht, Heiden, Hirse, Kukuruz, Erdäpfel, Linsen, Erbsen, Rispfen, Rindschmalz pr. Pfd., Schweineschmalz, Speck, frisch, Speck, geräuchert, Pfd., Butter pr. Pfund, Eier pr. Stück, Milch pr. Maß, Rindfleisch pr. Pfd., Kalbfleisch, Schweinesfleisch, Schöpfenfleisch, Hühnel pr. Stück, Tauben, Hen pr. Centner, Stroh, Holz, hartes, pr. Kist., weiches, Wein, rother, pr. Eimer, weiser.

Verstorbene.

Den 18. März. Dem Josef Sanrad, Tagelöhner, seine Tochter Franziska, alt 8 1/2 Jahre, im Elisabethkinderhospital am Typhus.

Den 21. März. Frau Franziska Paulic, f. l. Postmeisterswitwe, alt 87 Jahre, in der Kapuzinerstadt Nr. 50 an Altersschwäche. — Dem Herrn Heinrich Zuch, Schuhmachermeister, sein Kind Johanna, alt 2 Jahre und Monate, in der Stadt Nr. 111 an Fraisen. — Herr Lorenz Krach, Photograph, alt 53 Jahre, in der Kapuzinerstadt Nr. 18, an der Auszehrung.

Den 22. März. Maria Jstenic, Zwoohnerin, alt 53 Jahre, im Civilspital an Erschöpfung der Kräfte. — Herr Josef Wolta, gewesener Schuhmacher, alt 84 Jahre, in der Gradischavorstadt Nr. 10 am Schlagflusse.

Den 24. März. Franziska Rupnik, Stubenmädchen, alt 27 Jahre, in der Kapuzinerstadt Nr. 56 an der Lungenentzündung. — Die wohlgeb. Frau Anna Edle v. Maffei-Blattfort, f. l. Secretärswitwe, starb im 83. Lebensjahre in der Stadt Nr. 212 an Erschöpfung der Kräfte.

Angekommene Fremde.

Am 26. März. Die Herren: Dub und Pichler, Kaufst.; Müller v. Marnau, f. l. Oberst., von Wien. — Prashniker, von Stein. — Wittine, Handelsm., von Komotan. — Wittine, Handelsm., von Windischdorf. — Lachner und Krizi, Handelsst., von Gottschee. — Jallitsch, Handelsm., von Mitterdorf. — Eisenzopf, Handelsm., von Resselthal. — Seitz, Prof., von Krainburg. — Bivat, Fabriksdirector, von Triest. — Freiberger v. Simbschen, Gutsbes., aus Steiermark. — Urbanic, von Thurn. Elefant. Die Herren: Zivanovic, Beamter, aus Croatien. — Brittmann. — Zenutti, Bauunternehmer, von St. Peter. — Waschnitsch, Bahninspector, von Triest. — Leim, Privatier, von Graz.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Table with 6 columns: Zeit der Beobachtung, Barometerstand in Pariser Linien auf 0° R. reducirt, Lufttemperatur nach Reaumur, Wind, Ausstich des Himmels, Niederschlag in Linien 24 St. vorher. Includes data for 6 U. Mg., 26. 2 N., 10. Ab., and a note about a stormy day with temperature fluctuations.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.

Börsenbericht.

Wien, 24. März. Das lebhafteste Geschäft wickelte sich im allgemeinen in guter Haltung ab, ohne wesentliche Coursveränderung zur Folge zu haben. Devisen und Valuten tiefer gefragt. Geld flüssig.

Large table with multiple columns: Allgemeine Staatsschuld (für 100 fl.), Grandentlastungs-Obligationen (für 100 fl.), Actien (pr. Stück), Pfandbriefe (für 100 fl.), Nationalbank auf C. M., Nationalb. auf ö. B., Ung. Bod.-Cred.-Anst., Allg. öst. Boden-Credit-Anstalt, Rufe (pr. Stück), Wechsel (3 Mon.), Cours der Geldsorten. Includes various financial instruments and their values.